

Stichwort: Langobardisches Recht
 Autor: Gerhard Dilcher
 Band: III
 Spalte: 624-637

www.HRGdigital.de/HRG.langobardisches_recht

Langobardisches Recht

I. Europäische Bedeutung

Die erste Aufzeichnung des L. geschieht im *Edictum* (oder *Edictus*) *Rothari* 643 n.Chr., ein Dreivierteljahrhundert nach der Eroberung Italiens unter Kg. Alboin. Das Edikt wird sodann unter späteren → Königen fortgebildet bis zur Eroberung des Langobardenreiches durch → Karl den Großen 774, im langobard. Hzt. Benevent sogar noch darüber hinaus. Es wird in dem als eigenständiges *Regnum Langobardorum* bzw. *Italicum* (→ Reichsitalien) unter fränk. und seit 962 dt. Herrschaft fortgeführten Reich weiter angewandt und in der Pfalzschule der Hauptstadt → Pavia schulmäßig gepflegt. Dort setzt sich dann die Bezeichnung *Leges* oder *Lex Langobardorum*, auch *Lombarda*, durch. Hiervon gehen Einflüsse auf das langobard. Lehnrecht (→ *Libri Feudorum*) wie auf die Anfänge der römischrechtl. Schule von → Bologna (→ Irnerius) aus. Im System des gemeinen Rechts (→ *ius commune*), dem es an wiss. Feinheit bald nicht mehr gewachsen ist, behält das L. als → Partikularrecht Geltung, wird aber in Oberitalien zunehmend vom → Statutarrecht der Stadtkommunen abgelöst, die aber selbst teilweise L. enthalten. In Süditalien behält das L. bis ins SpätMA und darüber hinaus Geltung (→ Karolus de Tocco), es wird in der Gesetzgebung Friedrich II. (→ Konstitutionen von Melfi) sogar neben dem röm. als geltendes *ius commune* bezeichnet. Anders als bei anderen germ. → Volksrechten, entsteht aus dem L. also eine durchgehende schriftliche Rechtstradition und es gewinnt als Gegenstand schulmäßiger und wiss. Bearbeitung europ. Bedeutung.

II. Langobardisches Recht in der Typologie der Leges

Als Recht eines germ. Volkes nach einer Reichsgründung auf dem Boden des röm. Imperium steht das L. in der Reihe der westgot. und burgund. *Leges*. Die fränk. → *Lex Salica* und → *Lex Ribuarica* sowie v.a. die dann im Umfeld der fränk. Reichsbildung entstandenen *Leges* entstehen dagegen in etwas anderen Konstellationen. Anders als v.a. die Ostgoten unter Kg. → Theoderich dringen die Langobarden als Eroberer gegen das röm. Imperium in Italien ein, eliminieren und vertreiben weitgehend die röm. Grundbesitzer- und Bildungsschicht, führen dauernde Kämpfe gegen das byz. Exarchat → Ravenna, dringen unter Umgehung des päpstl.-byz. Bereichs um → Rom über die eigenständigen Hzm. Spoleto und Benevent nach Süditalien vor, ohne dieses ganz erobern zu können. Trotz einer zahlenmäßig weit überwiegenden Bevölkerung röm. Sprache und Tradition stellt sich die langobard. Herrschaft weit „barbarischer“ dar als die vorangehende ostgot., die auf einer weitgehend fortbestehenden röm. Bildungs- und Verwaltungstradition aufbauen konnte und im → *Edictum Theoderici* Vorschriften für Römer wie Goten erließ. Träger der Herrschaft ist der langobard. Heeres- und Volksverband, der mit → Herzögen und kgl. → *Gastalden* – beide werden als *iudices* bezeichnet – und darunter dem → Schultheiß (*sculdahis*) auch die Gerichts- und Verwaltungsstruktur bestimmt.

III. Herkunft der Langobarden und Reichsgründung in Italien

Die in einer *Origo gentis* festgehaltene, mit dem L. überlieferte mythische Stammesgeschichte, auf die auch Paulus Diaconus in seiner *Historia Langobardorum* (Ende 8. Jh.) zurückgreift, berichtet von einer Urheimat in Skandinavien, dem Wanderweg sowie einer auf den Gott Wodan (Langbart) bezogenen Umtaufung des Stammes (der urspr. den älteren Namen *Winiler trug*) und der Entstehung des Königtums nach einem

siegreichen Kampf mit den → Vandalen. Eine dem Namen entsprechende identitätsstiftende rituelle Haar- und Barttracht (→ Haar, Haarscheren) ist noch in Italien bezeugt. Archäol. und ortsnamenkundliche Belege, wie auch röm. Schriftsteller (u.a. → Tacitus) bestätigen Wohnsitze an der Unterelbe und einen jahrhundertelangen Wanderweg über → Böhmen, das Donautal nach Pannonien, wobei sie als Förderatengruppen auch die röm. Heeres- und Verwaltungsstruktur kennenlernten. Nach Auseinandersetzungen mit Gepiden und Awaren zogen sie 568 über Friaul zur Eroberung Italiens. Mit ihnen zogen dem Heeresverband (→ Heer) eingegliederte barbarische Gruppen (u.a. Gepiden, Sarmaten, Bulgaren, Sueben [→ Germanen]), deren Namen Paulus Diaconus mit Ortsnamen in Italien in Verbindung bringen konnte. Er berichtet auch von einem Heeresverband von angeblich 10.000 → Sachsen, dazu Frauen und Kinder, der nach der Eroberung wieder nach Norden abzog, weil ihnen nicht zugestanden worden war, in *proprio iure subsistere*. Wohl zutreffend hat man darin die Weigerung gegenüber der Forderung gesehen, sich dem langobard. Rechtsverband zu integrieren und damit eigene Identität aufzugeben. Angesichts der zahlenmäßigen Kleinheit des langobard. „Traditionskernes“ (Wenskus) spielte auch die → Freilassung als Aufnahme in den Volksverband stets eine Rolle.

Die Eroberung Italiens ist getragen vom Kgt. Alboins, den Herzögen als Führern größerer Heeres- und Wanderverbände und dem Gesamtverband der freien „Heermänner“ (*Arimannen*), der *gens Langobardorum*, die noch in der *Historia* des Paulus als Träger der polit. Handlungen erscheint. Die → Landnahme und Siedlung, wohl auf verlassenen Großgrundbesitz, nur teilweise nach dem röm. System der *hospitalitas*, geschieht durch die Wander- und Sippenverbände (→ Sippe) der *fara*, aber auch gezielt durch Ansiedlung von Gruppen von Krieger (→ Arimannia) an strategisch wichtigen Straßen- und Grenzposten. Sie lassen sich häufig noch heute in → Ortsnamen nachweisen. Die Herzöge mit speziellen Besatzungen finden dagegen ihren Sitz in den Römerstädten (*civitates*), sodass die röm. Municipaleinteilung als Verwaltungseinheit bleibt. Der König residiert in der Hauptstadt Pavia und der Pfalz Monza. Die Rechtsstellung der unterworfenen röm. Bevölkerung dagegen bleibt bis heute wiss. umstritten. Eine Trennung der Langobarden von der röm. Bevölkerung ist durch den Erobererstatus und die Zugehörigkeit zum Heeresverband gegeben; überdies sind die Langobarden durch ihr arianisches Bekenntnis (so weit sie nicht noch paganen Kulte anhängen) von den kath. Romanen geschieden. Seit der bedeutenden Kg.in Theodelinde (589–626) findet eine Annäherungen an den Katholizismus statt, aber erst im 8. Jh., ganz durchgeführt unter Kg. Liutprand, geschieht die volle Konversion (Bognetti). Die langobard. Sprache wurde noch im 8. Jh. gebraucht und verstanden, aber schon viel früher durch die stark vulgarisierte lat.-romanische Sprache der Bevölkerungsmehrheit zurückgedrängt. Der sich wandelnde kulturelle Hintergrund ist von größter Bedeutung für die Geschichte des L.

IV. Vorgang und Legitimation von Rechtsaufzeichnung und Rechtsfortbildung

Die Gesetzgebung Rotharis geschieht als polit. Akt, mit dem in Pavia versammelten Heer, um die Tradition und (noch stark arianisch oder sogar pagan geprägte) Identität der langobard. Heermänner (h-arimanni), der Krieger (*exercitales*), zu bestärken (Bognetti) und sie dem Königtum zu verbinden, das ihre Rechtsstellung stärkt und schützt. Der Vorgang der Rechtsaufzeichnung, der Legitimation und der Datierung des Ediktes Rotharis werden im Prolog und in dem als Epilog bezeichneten c. 386 unter verschiedenen Aspekten beschrieben. Der König mit seinen Großen erneuert, verbessert und korrigiert das als *antiquae leges* bezeichnete ungeschriebene L. Unter Anrufung Gottes sieht er sich legitimiert dazu als *rex gentis Langobardorum*, in der Nachfolge des Erobererkönigs Alboin in Italien, stellt sich aber gleichzeitig durch die verwendete Terminologie justinianischer (→ Justinian) Novellen und die Bezeichnung als Edikt in die Reihe der ksl. röm. Gesetzgebung (Dilcher). Legitimatorische Bedeutung hat auch die dem Prolog angefügte Aufzählung der 17 langobard. Könige und der Ahnenfolge von Rotharis eigener Sippe der Harode. In dieser Linie der Verbindung des Rechts mit der völkischen Identität liegt es auch, wenn später in Süditalien als eigener Prolog der (auf diese Weise überlieferte) Stammesmythos der *Origo gentis* mehreren Handschriften vorangestellt worden ist (Gasparrri). Der Epilog schildert den Vorgang der Sammlung und Aufzeichnung der bisher ungeschriebenen Rechtsgewohnheiten (→ Aufzeichnung des Rechts) durch Befragung, die Zustimmung der Großen und die Akklamation der Heeresversammlung mit dem alten Ritus des Speerthing (*gairéthinx*; → Speer; → Thing). Am Ende wird Sorge für die Bewahrung des

authentischen Textes durch die Königskanzlei getragen und das Datum des Inkrafttretens festgelegt. Dadurch verfügen wir über eine relativ gesicherte Textfassung. Prolog und Epilog zeigen auf diese Weise eine große Bewusstheit dessen, wie hier orale rechtl. Volkstradition (→ Volksrechte) und lat. schriftliche Rechtskultur zusammengefügt werden (Dilcher). Dem entspricht auch die Sprache, ein stark vulgarisiertes Latein (→ Vulgärlatein) mit vielen Wendungen des röm. Rechts, dem immer wieder zur genauen Kennzeichnung germ.-langobard. Rechtsworte als eine Art Glossierung eingefügt sind (→ Glossen).

Der Epilog des Ediktes hält dieses ausdrücklich für Ergänzungen aus der Rechtstradition des Volkes offen. Rothari hat solche wohl schon unmittelbar eingefügt. Unter Berufung auf den Epilog haben dann die Kg. Grimoald (668), dann v.a. Liutprand (713–735) mit stark kath.-kirchl. Akzenten, sowie Ratchis (746) und Aistulf (750–755), schließlich die beneventanischen Herzöge das Edikt ergänzt. Liutprand beruft sich dabei mehrfach auf die alte Rechts- und Gerichtsgewohnheit, die er nun auch mit dem altlangobard. Namen *cawarfida* benennt (c. 77, 133). So bekennt er, entgegen seiner Überzeugung das → Gottesurteil des → Zweikampfes nicht abschaffen zu können, weil es der Volksüberlieferung entspricht (c. 118). Andererseits wird auch ausdrücklich mit Berufung auf Rotharis Prolog Rechtsbesserung und Rechtsergänzung betrieben. Dies geschieht stets mit Zustimmung der → Richter (*iudices*) wie der Heeresversammlung (*reliqui langobardi*) zu den neuen, wiederum genau datierten Satzungen. Bei Liutprand findet sich auch eine fast „rechtsstaatliche“ Bindung an das Edikt. Stellt sich beim Rechtszug an den König heraus, dass ein Falschurteil gegen Edikt und Recht vorliegt, so wird der Richter oder Schultheiß straffällig; anders bei → Urteil nur nach *arbitrium* (c. 28). Der König spricht nicht die schwere Strafe des Heerschildes (*arischild*) und ähnlicher Tatbestände des Edikts aus bei Gewaltsamkeiten zwischen Dorfbewohnern (c. 134) oder einem durch Frauen ausgeführten Überfall (c. 141), weil deren Merkmale nicht vorliegen, kommt aber über andere Tatbestände zu einer angemessenen Bestrafung. Hierin zeigt sich nicht nur die strenge Rechtsbindung an das Edikt, sondern auch die genaue Kenntnis von dessen Normen sowie eine rationale Methodik der Rechtsanwendung, wie sie nur bei einer auf Schriftlichkeit beruhenden Rechtskultur möglich ist.

V. Aufbau, Gliederung und Inhalt des Edikts

Schon Heinrich → Brunner sah Rotharis Edikt nicht nur „als die hervorragendste legislative Schöpfung aus der Zeit der Volksrechte“, sondern auch den „Stoff nach bestimmtem Plane verteilt“. Das bedeutet allerdings keine scharfe Systematik, sondern eher eine assoziative Abfolge, die überdies durch Einschübe verunkelt ist. Ähnlich wie Gasparri sehen wir als leitende Gliederungsprinzipien: Zunächst wird in Anlehnung an das röm. → Majestätsverbrechen das Leben des Königs strafrechtl. geschützt und mit Berufung auf die → Bibel ein Tötungsrecht auf Geheiß des Königs ausgesprochen (c. 1 u. 2). Sodann folgen Bestimmungen der öffentlichen Ordnung, die von der Sanktion von Landes- und Heeresverrat (→ Landesverrat) über den Schutz des Thingfriedens, des Weges zum König, der Totenruhe zur Sanktion heimlicher Tötung (*morth*, → Mord) und besonders konfliktträchtiger, weil ehrverletzender Handlungen reicht. Der Zweck der vorsichtigen Einschränkung gewaltsamer Konflikte (→ Fehde) wird deutlich in dem Verbot des „Heerschildüberfalls“ (später bei Liutprand als *arischild* bezeichnet) mit einer bewaffneten Gruppe auf ein Dorf (c. 19). In diesen Fällen steht häufig als „öffentliche Strafe“ Tod oder die Hochbuße von 900 → Schillingen. – Danach (c. 43/45) beginnt ein bis in Details ausgeführter Katalog für Verletzungen und Totschläge, die aber keine → Strafe nach sich ziehen, sondern den Ausgleich durch Bußzahlung (*compositio*) an den Verletzten bzw. seine Sippe. In c. 74 erklärt der Gesetzgeber, er habe gegenüber dem Recht der Vorfahren die → Bußen unter → Freien erhöht, um den Anreiz zur Beendigung der Fehde (*faida quod est inimicitia*) zu verstärken. Die Höhe der Buße soll sich dabei nach dem Rang der Person (langobard. *angargathungi* = Angergröße) richten – sie wird also nicht gesetzlich definiert, sondern den Sühneverhandlungen (→ Sühne, Sühneverträge) in oder außerhalb des → Gerichts überlassen; anders für halbfreie Alden (60 Schillinge; → Minderfreie) und die verschiedenen Kategorien von → Unfreien. Erst viel später wird, wie in anderen → Volksrechten, ein abgestuftes → Wergeld festgelegt (Liutpr. c. 62): Für einfache Freie 150 Schillinge, für Ranghohe das Doppelte. – Nach einigen eingeschobenen Vorschriften folgt ab c. 153 ein großer Block über Verwandtschaft und Erbe, mit vielen assoziativ eingefügten Regelungen, denen sich die Vorschriften über die Freilassung (als Aufnahme in den Familien- und

Volksverband) anfügen. In sich wenig kohärent sind dann Vorschriften über Habe und → Besitz, ihre Übertragung und ihren Schutz. Es folgen vermischte Vorschriften, u.a. über → Eid und Verfahren, schließlich noch einmal Königsachen vor dem Epilog.

Das Edikt enthält also v.a. Ansätze einer Friedensordnung unter gewaltbereiten Verwandtenverbänden, es fixiert überdies traditionelle Regeln der inneren Sippenordnung als Familien- und → Erbrecht, auch die Formen und gegenseitigen Gaben zwischen den Verwandtschaftsverbänden bei → Verlöbnis und Eheschließung (→ Ehe). Als Schützer der langobard. Frauen, die nie selbstmündig (*selpmund*) sein können, sondern unter → Munt von Vater, Ehemann oder eines bestellten *mundoald* stehen, beansprucht der König eine gewisse Aufsicht über die Familienordnung. Für den Konfliktaustrag vor Gericht interessiert v.a. die Beweisführung, durch Eid, meist mit → Eideshelfern, oder gerichtlichen Zweikampf (*pugna*, eventuell mit gestellten *camphiones*). In der Terminologie von Sumner Maine und Max → Weber handelt es sich überwiegend um Fragen des Status, weniger des Kontraktes, nicht also des Austausches und Verkehrs. Für Statusänderungen oder Kontraktverhältnisse werden weniger inhaltliche Regeln als vielmehr rituelle Formen angeboten, die, meist öffentlich vollzogen, Rechtswirksamkeit verbürgen sollen. Bei den inhaltlichen Regeln ist dann ein Eingangstor für → römisches Vulgarrecht gegeben, dessen Beurkundungspraxis zunehmend in das L. aufgenommen wird.

VI. Charakteristik und Quellen

Das Edikt zeigt die Langobarden als ländliche Grundbesitzer in Höfen und Dörfern. Der Bereich der Städte als polit. Zentren und → Residenzen der Könige und Herzöge bleiben weitgehend, außer einem besonderen Friedensschutz (→ Immunität), ausgespart. Für die Bewirtschaftung wichtig sind, wie in der spätröm. → Agrarverfassung, Sklaven (→ Sklaverei), außerdem halbfreie Alden. Ihnen ist ein erheblicher Teil der Vorschriften gewidmet. Anders als das röm. Recht und die meisten Volksrechte hält das L. an einer Herrenhaftung für Handlungen der Unfreien fest, wie auch die Bußen für Verletzungen von Alden und Sklaven als Schadensersatz an den Herren fließen (Nehlsen).

Das vorrangige Bestreben des Ediktes geht darauf, gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen den Verwandtschafts- und Siedlungsverbänden zu Gunsten der Komposition zurückzudrängen (→ Kompositionensystem) oder doch in ihrem Ausmaß (kein Heerschild-Aufgebot unter vier Mann) zu begrenzen, auch Verletzungen und Ehrkränkungen vor einer Eskalation durch Bußausgleich zu befrieden. Die Doppelgleisigkeit von Fehdegang und Rechtsgang wird nicht aufgehoben, aber der Letztere gestärkt. Erst Liutprand gelingt es, die Selbsteinschätzung des Sippenranges durch feste Wergelder abzulösen. Ein eigentliches Strafrecht (→ Strafe, Strafrecht) besteht nur für einen engen Bereich der öffentlichen und herrschaftlichen Ordnung (Dilcher). – Für den Bereich von Haus, Familie und Sippe gibt das Edikt nur allgemeine, der Rechtsgewohnheit entsprechende Regeln. Die Eigentumsordnung erscheint nur indirekt in Schutzvorschriften; der → Kauf wird anhand von Sachmängeln (Pferde, Sklaven) und der Abwehr des Diebstahlsvorwurfes behandelt (Siems). Für Verpflichtungsgeschäfte wird durch Pfand- und Geiselstellung Vorsorge getroffen.

Insgesamt zeigt sich ein Rechtsdenken, welches Rechtsbedeutung und Rechtsfolgen an symbolischen Gegenständen, rituellen Handlungen und festgelegten Wortformeln festmacht. In dieser letzteren Funktion waren die in den lat. Text eingefügten langobard. Rechtsworte von primärer Bedeutung; viele haben sich weit länger als der Gebrauch der langobard. Sprache in Italien bis ins SpätMA erhalten. Dazu gehört die Übergabe des *uadium* (Wadiation) zur Begründung einer Haftung, die Gegengabe des → *launegild* für die Gültigkeit einer Schenkung, der Ehevertrag mit *moringab* und → Wittum (*meta*, *metfio*). Besonderen Einblick gewährt das Ritual des Speerthing (*gairerthing*). Es ist bezeugt im Epilog von Rotharis Edikt als Zustimmung der Heeresversammlung zur Gesetzgebung, findet sich aber auch im Edikt selbst als Form für die Schenkung von Todes wegen, also die Durchbrechung der Geblütererfolge, weiterhin bei der Freilassung der höchsten Stufe zur langobard. Voll- oder Volksfreiheit (*fulcfree*). Es stellt sich somit dar als ein Speerritual in gerichtsförmlicher Versammlung (→ Ding), möglicherweise als geräuschvolles Zusammenschlagen von Speer und → Schild ähnlich dem nord. *wapnatak*. Darauf weist auch die Darstellung auf der Helmplatte des Kg. Agilulf (Ende 6. Jh.) hin (Dilcher).

Inhalte, Rechtsworte und -rituale bestätigen als Grundlage des L. die orale Rechtsgewohnheit, auf die auch die Prologe des Ediktes von Rothari bis Liutprand sowie die Bezeichnungen *antiqua consuetudo* und *cawarfida* hinweisen. Diese überdauert die Verschriftlichung, wie Liutprand ausdrücklich bezeugt und sein Rückgriff auf Rechtsworte wie *arischild* = Heerschild(-überfall) zeigt. Als Hauptquelle des Ediktes ist also diese Rechtstradition anzusehen. Sie verweist teilweise bis in die Frühzeit des Stammes (Schmidt-Wiegand, → Germanische Sprachen; Wenskus) und kann sprachliche und inhaltliche Ähnlichkeiten (Fruscione) zu sächs., ags., fries., möglicherweise sogar skand. Rechten erklären. Andererseits tritt das L. schon im Edikt Rotharis mit der Verschriftlichung in ein anderes Medium, dessen anderer Denkstil und Inhalte dann bei Liutprand ganz deutlich werden. Sie sind geprägt vom Latein und der sich ausbreitenden Urkundenpraxis. Dagegen sind Versuche, das L. in eine weitgehende inhaltliche Kontinuität zum röm. Recht zu stellen (extrem Troya, heute teilweise Cortese), nur für wenige Vorschriften überzeugend (Cavanna). Wohl aber ist die lat. Rechtsaufzeichnungssprache untrennbar mit röm. Rechtsbegriffen, aber nicht immer mit deren klass. Inhalten verbunden. Sicher lagen schon der Kanzlei Rotharis justinianische Texte vor, wie v.a. der Prolog bezeugt. Nicht ausgeschlossen ist hier eine Vermittlung durch westgot. Rechtstexte, möglicherweise über die oberdt. *Leges*. Dies mindert aber keineswegs die starke Eigenständigkeit des L., auch in seiner weiteren Entwicklung.

VII. Geltungsbereich

Welche tatsächliche Rolle das L. im Rechtsleben spielte, hängt von der Beantwortung der hoch umstrittenen Frage nach seinem Geltungs- und Anwendungsbereich ab: Personale, ethnische Geltung (→ Personalitätsprinzip) oder territoriale Geltung (→ Territorialitätsprinzip)? Galt es nur für Langobarden oder auch für die romanische Bevölkerung? Aufgrund der beschränkten Quellenlage sind darauf ganz gegensätzliche Antworten gegeben worden, während Urkunden erst für die Spätzeit überliefert sind. Die traditionelle Meinung sieht das L. als das „Volksrecht“ der Langobarden. Die wachsende Präsenz röm. Einflüsse wird teils mit der Eroberung byz. Gebiete und der Integration der Bevölkerung, teils mit der neuen Bedeutung der kath. → Kirche und des Klerus erklärt. Eine neuere Meinung (Everett, Jarnut) nimmt im Rahmen einer territorialen Geltung die Einbeziehung freier Römer im Edikt Rotharis an, welches sich über seine Adressaten nicht klar ausdrückt. Damit ist die ebenfalls umstrittene Frage der Rechtsstellung der Römer nach der Eroberung, für die es keine *lex romana* noch ein „Römerwergeld“ gibt, aufgeworfen. Hier argumentiert eine Meinung, diese seien rechtl. wegen ihrer Abgabepflicht als Alden eingestuft und als solche im Edikt behandelt worden. Kriegergruppen barbarischer Volkszugehörigkeit, bei der Eroberung (siehe oben) oder später zugewandert (*uuaregangi*, Bulgaren in Benevent), mussten in der Regel L. annehmen. Die höchste Stufe der Freilassung verlieh langobard. Volkszugehörigkeit. Dies zeigt, dass es um rechtl. Integration in einen gentilen Verband ging, der sich als Heeresverband verstand. Es bleibt fraglich, ob das auch kulturell so stark in seinem Kernbestand langobard. geprägte Recht (Fehde, Wergeld und Buße, Rituale, Familie, Prozess) auf die röm. Bevölkerung angewandt wurde, während andererseits die Ordnungsvorschriften durchaus territorial gelten konnten. Gerade die wachsenden römischrechtl. Einmischungen können aus dessen Überdauern als Vulgarrecht erklärt werden. Während bei Rothari die Römer keine Erwähnung finden, zeigt sich bei Liutprand eine Zweigleisigkeit der Rechtszugehörigkeit, etwa wenn eine Langobardin durch Heirat, wie auch ihre Kinder, Römerin wird und damit aus dem L. austritt (c. 127), wie auch ein Langobarde bei Eintritt in den geistl. Stand (c. 153). Ein Nebeneinander beider Rechte zeigt sich auch in der Anweisung Liutprands an die Urkundenschreiber (c. 91). Demnach hat die klass. Erklärung einer Parallelität beider Rechte größere Plausibilität, wobei mit der Auflösung der Sprach-, Religions- und Kulturgrenzen auch die ethnischen Grenzen wie die der Rechtszugehörigkeit an Bedeutung verloren haben dürften. So lässt sich in der Folgezeit das Nebeneinander beider Rechte erklären.

VIII. Fortgeltung und Fortbildung seit der fränk. Eroberung

Nach der Eroberung des Langobardenreiches durch die Franken galt das gesamte Edikt weiter; die Hzg. von Benevent nehmen im 8.–9. Jh. als nunmehr einzige freie Langobardenfürsten die Aufgabe der Rechtsfortbildung in der Tradition der langobard. Könige als Recht der *gens Langobardorum* auf und fügen sie dem *Edicti corpus* ein.

Im *Regnum* wird das Gerichtswesen dem fränk. Gebrauch angeglichen und die Gesetzgebung durch → Kapitularien weitergeführt (→ Fränkisches Recht). Hier strömen zahlreiche Adlige fränk., burgundischen, alem., bayr. Ursprungs mit ihrem Anhang in das Land, werden ansässig und übernehmen die wichtigsten Funktionen. Sie behalten ihr persönliches Recht, sodass im Lande nun sehr bunt Menschen nicht nur langobard. und röm., sondern der genannten nordalpinen Stammesrechte zusammenleben (Hlawitschka). Bei allen Rechtshandlungen muss also durch → *professio iuris* das Personalrecht der Beteiligten festgestellt werden, etwa in der Form: *professus sum ex natione mea lege vivere Langobardorum*. Im *Cartularium* zum L. (MGH LL IV S. 595 ff.) werden die Rechtsformen für die verschiedenen Stammes- und Personalrechte nebeneinander aufgeführt.

IX. Das L. und die Rechtsschule von Pavia

Von spätlangobard. Zeit bis in das 11. Jh. lässt sich in Oberitalien ein Bildungs- und Unterrichtswesen feststellen, das besonders mit der Königspfalz in Pavia verbunden ist und in welchem die Beschäftigung mit dem Recht eine besondere Rolle spielt. Ks. Lothar versuchte durch ein Kapitular von 825, die Schulen in Oberitalien (→ Rechtsschulen des Mittelalters), darunter die in Pavia, zu beleben. Die Titel *iudex* und *notarius sacri palatii* deuten auf ein Fortleben der Vermittlung von Rechtswissen (→ Rechtswissenschaft) in der Pfalzschule von Pavia im 9. und 10. Jh. hin. Deutlicher werden die Nachrichten am Ende des 10. Jh., also in ottonischer Zeit, sichere Spuren finden sich in Form bearbeiteter Rechtssammlungen im 11. Jh., die aber ohne eine längere Tradition nicht denkbar sind. In dieser Zeit lassen sich eine Zahl namentlich bekannter Persönlichkeiten nachweisen, die im → Königsgesicht als → Königsboten auftreten, *missi* oder *iudices sacri Palatii* heißen, aber auch als *magistri*, also Lehrer bezeichnet werden und in den Rechtssammlungen als schulenbegründende Interpretatoren wieder erscheinen. Damit ist das Bestehen einer Rechtsschule in Pavia, deren Magister Interpretation und Bearbeitung der → Rechtsquellen, Rechtsunterricht und Übernahme hoher Gerichtsfunktionen verbanden, klar bezeugt.

Nach einer *Concordia legis* ist die erste bedeutendere Rechtssammlung der wegen der gesicherten Zuschreibung zur Rechtsschule von Pavia sog. *Liber Papiensis* (mit Glossen und einer *Expositio*); die Handschriften tragen den Titel *Liber legis Langobardorum*. Der *Liber Papiensis* enthält das L. der Kg. Rothari bis Aistulf, Kapitularien und Gesetze Karls d.Gr., der späteren ital. Karolinger, Widos und einige Gesetze der Ottonen und ersten Salier. Er endet mit Heinrich III., sodass man etwa 1054 als Abschluss der Gesetzessammlung ansehen kann. Eines der letzten aufgenommenen Gesetze ist das Lehnsgesetz → Konrads II. von 1039. Der *Liber Papiensis* enthält alle Vorschriften des älteren L. und jene des Rechtes des *Regnum Italicum*, die den in der Pfalzschule ausgebildeten *iudices* bekannt sein mussten und von ihnen, sei es als fränk.-langobard. Verfahrensrecht, sei es als materielles L., für alle nach L. zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten angewandt wurden. Die Verbindung der Textsammlung zur Praxis zeigt sich deutlich in den erläuternden Glossen und in Formeln der *Expositio*, die die Umsetzung der Rechtsnorm in richterliche Frage, Rede und Gegenrede im Prozess und die möglichen Formen des (Beweis-)Urteils enthalten. Diese *Expositio*, wohl zwischen 1050 und 1070 geschrieben, enthält neben den genannten Prozessformeln teils recht umfangreiche Abhandlungen zu den einzelnen Vorschriften. Sie geben nicht nur Wort- und Sacherläuterungen, sondern klären Widersprüche und stellen fest, welche Gesetze durch spätere aufgehoben sind. Dabei zeigen sie selber – und setzen auch beim Leser voraus – eine präzise Kenntnis der gesamten Rechtsmaterie, indem Querverweisungen vom Edikt Rotharis bis zu den späten Kapitularien und Gesetzen unter bloßer kurzer Angabe der Eingangsworte des Titels erfolgen. Vor allem aber enthält die *Expositio* Ausführungen zu rechtl. Zweifelsfragen, die einen tieferen Blick in die jur. Arbeitsweise der Paveser Juristen vermitteln. Es werden zwei oder drei mögliche Interpretationen vorgeführt, die Vertreter dieser Meinungen benannt, wobei eine ältere Generation der *antiqui* auftaucht, eine mittlere und eine moderne, die sich durch größere Systematik und Schulung am röm. Recht auszeichnet und der sich die *Expositio* als den *valentes* meist anschließt. Diesen waren die Institutionen Justinians voll (sie werden häufiger zitiert), die Novellen in der Form der *Epitome Juliani*, die Digesten nur als kurze Bruchstücke bekannt. Die Paveser Juristen bereiten das Studium des röm. Rechts vor, indem sie diesem die Stellung einer *lex omnium generalis* zubilligen. Die höchste Form erreicht die Schule des L. in der *Lombarda* (auch *Lex Longobarda*), einer Systematisierung des Rechtsstoffes des *Liber Papiensis*, die in ihren ältesten

Handschriften aus der zweiten Hälfte des 11. Jh. überliefert ist. Hier wird der Rechtsstoff unter Sachtitel, diese wieder werden in drei Bücher eingeteilt. Die vergleichende Arbeit der Rechtsschule von Pavia wird nun also durch eine neue übersichtliche, nach Sachfragen geordnete Anordnung des Stoffes abgeschlossen. Die *Lombarda* ist sicher in Norditalien entstanden; Herkunft aus Pavia wird vermutet, bleibt aber zweifelhaft. Sie sieht Regeln für die Anwendung der verschiedenen in Oberitalien geltenden Rechte vor. Das L. stellt auch die Grundlage für die Entwicklung des langobard. Lehnrechts der *Libri Feudorum* dar. Person, Wirkungskreis und Methode des Imerius lassen auch hier Kenntnis und Einwirkungen der Schule des L. auf die Anfänge der Bologneser Rechtsschule (Bologna) vermuten. Dort wird dann das L. selbst dem System des *ius commune* eingeordnet.

Literaturangaben:

MGH LL IV [alle Texte]; F. Beyerle (Hg.), Die Gesetze der Langobarden, 1947 [mit dt. Übers., Inhaltsübersicht, Glossar von I. Schröbler]; C. Azzara/S. Gasparri (Hg.), Le leggi dei Longobardi, Rom 22005 [mit ital. Übers.]; Paulus Diaconus, Pauli historia Langobardorum, hg. L. Bethmann/G. Waitz, MGH, SS rer. Langob., 1878, 12–219; L. Schiaparelli, Codice diplomatico longobardo I, II, 1929, 1933. – G. Dilcher, Art. L. HRG II, 1/1978, 1607–1618 [mit älterer Lit.]. – Brunner/v. Schwerin I, 529 ff.; E. Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern u. Burgunder in Oberitalien, 1960; P. Vaccari, Diritto longobardo e letteratura, longobardista intorno al diritto romano (IRMAE I 4b, ee), Mailand 1964; G.P. Bognetti, L'età longobarda, 4 Bde., Mailand 1966–1968; A. Cavanna, Nuovi problemi intorno alle fonti dell'Editto di Rotari (Studia et Documenta Historiae et Juris 34), Rom 1968; F. van der Rhee, Die germ. Wörter in den langobard. Gesetzen, 1970; H. Nehlsen, SklavenR. zwischen Ant. u. MA, 1972, 358–416; R. Wenskus, Stammesbildung u. Verf., 1977, 485–494; H. Siems, Handel u. Wucher im Spiegel früher ma. RQu., 1992, 127–137; E. Cortese, Il diritto nella storia medievale I, Rom 1995 u.ö., 125–172 [mit älterer ital. Lit.]; ders., Il processo longobardo tra romanità e germanesimo, in: La giustizia nell'alto medioevo, 1995, 621–647; P. Delogu, L'Editto di Rotari e la società del VII secolo, in: J. Arce/P. Delogu (Hg.), Visigoti e Longobardi, Florenz 2001; S. Gasparri, Introduzione, in: C. Azzara/S. Gasparri (Hg.), Le leggi dei Longobardi, Rom 22005; W. Pohl/P. Erhart (Hg.), Die Langobarden. Hft. u. Identität, 2005 (darin besonders: N. Everett, How territorial was Lombard law?, 345–360); G. Dilcher/E.-M. Distler (Hg.), Leges – Gentes – Regna, 2006 (darin besonders: A. Padoa Schioppa, Aspetti della giustizia nei placiti longobardi, 333–350; D. Fruscione, Ansätze übergreifender germ. Rechtssprachen, 167–184; dies., Eine philol. Schlussbem., 525–536); D. Fruscione, Documenti longobardi e questione dell'effettività delle leggi, in: Filologia Germanica – Germanic Philology 2 (2010), 103–132; G. Dilcher, Normen zwischen Oralität u. Schriftkultur. Stud.n zum ma. Rechtsbegriff und zum L., 2008; K. Modzelewski, Das barbarische Europa, 2011; J. Jarnut, Wer waren die Langobarden im Edictus Rothari?, in: W. Pohl/B. Zeller (Hg.), Sprache u. Identität im frühen MA, 2012, 93–98.

Verfasser:

Gerhard Dilcher